

Vorlage Nr.: **2021/0954**

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **Stk**

Gründung der Zentralwerkstatt VU Karlsruhe GbR als gemeinsame Tochtergesellschaft der VBK - Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH und Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	21.09.2021	22		x	vorberaten
Gemeinderat	28.09.2021	18	x		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

- Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt der Gründung der Zentralwerkstatt VU Karlsruhe GbR und dem Abschluss des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrags durch die städtischen Gesellschaften VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH und Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH zu. Änderungen am Gesellschaftsvertrag, welche nicht wesentlicher Art sind, dürfen noch vorgenommen werden.
- Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe wird mit der örtlichen Prüfung der Gesellschaft nach § 112 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer ~~Ftatisierung~~ in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit VBK/AVG	

Ergänzende Erläuterungen

1. Erfordernis für den Neubau der Kfz-Zentralwerkstatt

VBK und AVG verfügen derzeit über mehrere Kfz-Werkstätten, in welchen die Linienbusse sowie weitere Straßenfahrzeuge betankt, gewartet, repariert und instand gehalten werden.

Die VBK betreiben zwei Werkstätten, eine Werkstatt im Betriebshof West in der Wikingerstraße 30 und eine Werkstatt im Betriebshof Ost in der Tullastraße 71. Im Betriebshof Ost erfolgen nur kleinere Wartungsarbeiten und Betankungen. Im Betriebshof West finden hingegen auch größere Reparaturen und Instandhaltungen statt.

Die AVG betreibt ihre Kfz-Werkstatt am Standort Ettlingen in der Straße „Im Ferning“. Hier werden neben den Bussen auch weitere Kraftfahrzeuge der AVG gewartet, repariert und gepflegt.

Im Rahmen einer Untersuchung haben VBK und AVG festgestellt, dass die vorhandenen Kfz-Werkstätten weder kapazitativ noch normativ den aktuellen Erfordernissen entsprechen sowie geltende Anforderungen an den Arbeitsschutz und Schallschutz nicht eingehalten werden können. Seit Errichtung der Werkstätten sind die technischen Anforderungen deutlich gestiegen und die aktuellen Werkstätten erfüllen im Kfz-Bereich nicht mehr die geforderten Ansprüche der DIN-Norm. Des Weiteren wurde von den Gutachtern eine räumliche Trennung der Werkstätten für Schienenfahrzeuge und Straßenfahrzeuge empfohlen.

2. Standort der neuen Kfz-Zentralwerkstatt

Im Jahr 2016 erwarb die AVG die Grundstücke und Gebäude in der Wikingerstr. 13 in Karlsruhe. Dieses Gelände soll nun für den Bau der neuen zentralen Kfz-Werkstatt von VBK und AVG genutzt werden. Die geplante zentrale gemeinsame Kfz-Werkstatt von VBK und AVG soll zukünftig die Instandhaltung, Wartung und Reparatur der gesamten Linienbusflotte sowie aller weiteren Kraftfahrzeuge von beiden Gesellschaften übernehmen. Durch die zentrale gemeinsame Kfz-Werkstatt können Kapazitätsengpässe beseitigt und die gestiegenen Anforderungen an die Arbeitsplätze im Hinblick auf Sicherheit, Arbeitsschutz und Ergonomie erfüllt werden.

Darüber hinaus wird beim Neubau der zentralen Kfz-Werkstatt bereits die sukzessive Umstellung der Busflotte auf Elektrofahrzeuge unter Beachtung der Anforderungen an den zukünftigen E-Bus-Betrieb mit Lademöglichkeit berücksichtigt. Die Besonderheiten für die Wartung dieser Elektrofahrzeuge (z.B. Dacharbeitsstände, Umgang mit Batterietechnik) finden bei der Planung des Neubaus bereits Berücksichtigung.

3. Gründung einer GbR für den Bau der Werkstatt

Zum Bau der geplanten gemeinsamen Kfz-Werkstatt wurde durch die beiden Verkehrsunternehmen (VU) VBK und AVG ein Modell für die Gründung einer gemeinsamen GbR erarbeitet, mit welcher eine optimale Förderung durch Zuschüsse nach dem Landesgemeindefinanzierungsgesetzes (LGVFG) erreicht wird. Hierüber fanden bereits erste Abstimmungen mit dem Ministerium für Verkehr zur Höhe der Landesförderung statt.

Die GbR soll den Namen „Zentralwerkstatt VU Karlsruhe GbR“ tragen und ist Vorhabenträger für den Bau der zentralen Werkstatt in der Wikingerstr. 13 in Karlsruhe.

4. Geplante Investitionen und Förderung durch das LGVFG

Die gesamten Investitionen für die Zentralwerkstatt betragen nach dem aktuellem Stand der Planung 52,5 Mio. Euro. Nach den derzeitigen Förderrichtlinien des LGVFG richtet sich die Höhe der Zuschüsse nach der Anzahl der Fahrzeuge im Fuhrpark des beantragenden Unternehmens. VBK und AVG verfügen derzeit gemeinsam über 426 Fahrzeuge im Verhältnis 52,6% VBK und 47,4% AVG. Bei optimaler Förderausgestaltung kann die GbR mit einem Zuschuss in der Größenordnung von 50% der zuwendungsfähigen Kosten rechnen (ca. 26,3 Mio. Euro). Bei Errichtung von zwei getrennten Werkstätten oder der Errichtung durch eine Gesellschaft mit anschließender Vermietung an die andere Gesellschaft wäre die erzielbare Landesförderung voraussichtlich deutlich niedriger. Durch die gemeinsame Zentralwerkstatt können zudem Synergieeffekte erzielt werden (gemeinsame Nutzung von Einrichtungen).

5. Gesellschaftsvertrag der GbR

Auf den beigefügten Gesellschaftsvertrag der GbR wird verwiesen. Die Gesellschafter VBK und AVG werden im Mengenverhältnis ihrer Fahrzeuge mit 52,6% (VBK) und 47,4% (AVG) an der GbR beteiligt sein (§ 7 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag). Gegenstand der Gesellschaft ist der Bau und die Verwaltung der Werkstatt zur gemeinsamen Nutzung durch die beiden Gesellschafter (§ 2 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag). Die GbR besitzt keinen Aufsichtsrat, ggf. erforderlich werdende Beschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung der GbR getroffen (§ 10 des Gesellschaftsvertrags). Die GbR wird die Werkstatt nach Fertigstellung unentgeltlich den Gesellschaftern VBK und AVG zur Verfügung stellen (§ 3 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag).

In § 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags der GbR ist geregelt, dass die Geschäftsführung der GbR den Beschränkungen des Gesellschaftsvertrags der Muttergesellschaft VBK unterliegen (geschäftsführende Gesellschafterin). Wenn ein Geschäftsvorfall nach dem Gesellschaftsvertrag der VBK der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung bedarf, so ist dies auch bei der GbR der Fall. Auf diese Weise wird die kommunale Kontrolle über die GbR sichergestellt.

Die GbR wird keinen eigenen Jahresabschluss und Wirtschaftsplan erstellen (§ 11 und 12 des Gesellschaftsvertrag). Die anfallenden Geschäftsvorfälle werden anteilig bei VBK (52,6%) und AVG (47,4%) in deren Jahresabschlüssen und Wirtschaftsplänen abgebildet. Ebenso wird die GbR im Bereich der Ertragsteuer keine eigenen Steuererklärungen abgeben, hier erfolgt die Abbildung über die Steuererklärungen von VBK und AVG. Die Finanzverwaltung hat im Rahmen einer verbindlichen Auskunft dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Das Rechnungsprüfungsamt wird mit der örtlichen Prüfung der GbR beauftragt. Es kann hierbei die Geschäftsvorfälle sowohl auf Ebene der GbR, als auch im Rahmen der anteiligen Abbildung bei VBK und AVG prüfen.

Der Beschluss über die Gründung der Zentralwerkstatt VU Karlsruhe GbR muss nach § 108 GemO dem Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Er kann gemäß § 121 Abs. 2 GemO einen Monat nach Vorlage vollzogen werden.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat - nach Vorberatung im Hauptausschuss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt der Gründung der Zentralwerkstatt VU Karlsruhe GbR und dem Abschluss des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrags durch die städtischen Gesellschaften VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH und Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH zu. Änderungen am Gesellschaftsvertrag, welche nicht wesentlicher Art sind, dürfen noch vorgenommen werden.
2. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe wird mit der örtlichen Prüfung der Gesellschaft nach § 112 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg beauftragt.